



## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde

# Wallerfangen

(Ortsteile: Bedersdorf - Düren - Gisingen - Ihn -  
Ittersdorf - Kerlingen - Leidingen - Rammelfangen -  
St. Barbara - Wallerfangen mit Oberlimberg)

35. Jahrgang (179)

Donnerstag, den 10. Juli 2008

Nr. 28/2008

### Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Gemeinde Wallerfangen** erweitert ihr Betreuungsangebot im **Gemeindekindergarten Ittersdorf** um eine Kinderkrippen-Gruppe mit 10 Plätzen.

Aus diesem Grunde werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **zwei ErzieherInnen in Teilzeit**

gesucht.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD und ist zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 6 TVöD.

Erwartet wird neben der Bereitschaft zu versetzten Arbeitszeiten Erfahrungen im Krippenbereich und nach Möglichkeit die Zusatzausbildung zur Fachkraft für Krippenpädagogik.

Die BewerberInnen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/-in mit einem mindestens befriedigendem Abschluss verfügen.

Die Gemeinde Wallerfangen ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht.

Frauen werden deshalb ausdrücklich gebeten, sich zu bewerben.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bei der  
**Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz,  
66798 Wallerfangen, bis zum 18. Juli 2008**  
einzureichen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Markus Battard  
Erster Beigeordneter

#### Impressum

##### Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,  
66798 Wallerfangen

##### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Wiltz, Rathaus, Rathaus, 66798 Wallerfangen

##### Satz + Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee (Industriegebiet), Tel. 06502/9147-0 oder -40

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder Infolge höherer Gewalt bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ erscheint wöchentlich einmal und wird jahrgangsweise fortlaufend numeriert. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ wird in die Haushalte unentgeltlich zugestellt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ ist bei der Gemeindeverwaltung Wallerfangen einzeln zu beziehen. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ erscheint grundsätzlich donnerstags. Änderungen sind vorbehalten (z.B. Feiertag u.ä.). Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ ist dem „Mitteilungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ als Einlage gesondert beigelegt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen“ gilt für die Ortsteile:

Bedersdorf – Düren – Gisingen – Ihn – Ittersdorf – Kerlingen – Leidingen – Rammelfangen – St. Barbara – Wallerfangen mit Oberlimberg.

## Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Gemeinde Wallerfangen für das Wirtschaftsjahr 2008

Grund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung vom 12.12.96 hat der Gemeinderat am 22.04.2008 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

	€
<b>§ 1</b>	
<b>Gesamtbetrag</b>	
Der Erfolgsplan wird festgesetzt in den Erträgen auf	1.572.300
in den Aufwendungen auf	1.640.200
Der Vermögensplan wird festgesetzt	
in den Einnahmen auf	995.000
in den Ausgaben auf	995.000
<b>§ 2</b>	
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	230.000
<b>§ 3</b>	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00
<b>§ 4</b>	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	250.000
Wallerfangen, den 22.04. 2007	
Der Bürgermeister als Werkleiter: Wiltz	

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde wie folgt erteilt:

## GENEHMIGUNG

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2008 des Eigenbetriebes „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“ genehmige ich gemäß § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

230.000,— €

(in Worten: zweihundertdreißigtausend Euro.)

St. Ingbert, 25.06.2008

Im Auftrag  
gez. Thomas Keusch  
(Siegel Landesverwaltungsamt)

### Einsichtnahme

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Gemeinde Wallerfangen für das Wirtschaftsjahr 2008 liegt zur Einsichtnahme ab 14. Juli 2008, im Rathaus, Zimmer 17, an 7 Tagen öffentlich aus, und zwar: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

### Hinweis

Nach § 12 Abs. 5 Satz 3 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – wird auf folgendes hingewiesen:  
Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt die vorstehende Satzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

1. des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – oder
2. solcher Bestimmungen, die auf Grund des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

Wallerfangen, den 03. Juli 2007  
Der Bürgermeister  
als Werkleiter  
I.V.  
Battard  
Erster Beigeordneter

## Satzung

### über die Naturdenkmale „Grott“, „Leitersteiner Born“ und „Pastorengrät“ in Gisingen

Aufgrund des § 39 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG-) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) beschließt der Gemeinderat Wallerfangen folgende Satzung:

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bestandteile der Landschaft werden zum Naturdenkmal erklärt. Sie tragen die Bezeichnung „Grott“, „Leitersteiner Born“ und „Pastorengrät“ und werden unter den Nummern D 3.07.005 bis D 3.07.007 geführt.

#### § 2

#### Schutzgegenstand

Das auf dem Gebiet der Gemeinde Wallerfangen gelegene Naturdenkmal „Grott“ – ein Fels aus Kalktuff – hat eine Größe von ca. 40 qm, das Naturdenkmal „Leitersteiner Born“ – eine eindrucksvolle Kalktufftreppe unterhalb der Quelle Leitersteiner Born – hat eine Größe von ca. 2.150 qm und das Naturdenkmal „Pastorengrät“ – ein tiefer Bach-einschnitt in den Oberen und Mittleren Buntsandstein – hat eine Größe von ca. 3.400 qm. Alle drei Naturdenkmale befinden sich auf dem Flurstück 2/3 in Flur 1 der Gemarkung Gisingen.

Die Naturdenkmale sind in einer Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 umgrenzt. Die entsprechenden Kartenauszüge sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Naturdenkmale werden durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

#### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und der Schutz dreier besonders hervorgehobener geologischer Objekte als bedeutsame Zeugnisse der Erdgeschichte.

#### § 4

#### Verbote

1. Im unmittelbaren Bereich der Naturdenkmale sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des jeweiligen Schutzgegenstandes führen können.
2. Im Bereich der Naturdenkmale sind insbesondere verboten:
3. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Zäune zu errichten, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
4. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, oder Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
5. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen und andere Pflanzen oder Samen einzubringen;
6. Veränderungen oder erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Bachlaufs vorzunehmen, z.B. durch Verrohrung, Aufstau oder Einleitung von Abwasser;
7. Bodenbestandteile aller Art abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Gestalt der Naturdenkmale, insbesondere der Kalktuffe und –sinter, auf andere Weise zu verändern und zu beeinträchtigen;
8. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen oder die Naturdenkmale auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder –beständen;
10. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf besonderen Schutz der Naturdenkmale hinweisen und von der zuständigen Behörde genehmigt oder veranlasst sind;
12. das Betreten, Befahren oder Reiten außerhalb der vorhandenen Wege sowie das freie Laufenlassen von Hunden;
13. die Verwendung von Düngemitteln – einschl. organischer – sowie von Herbiziden Insektiziden, Fungiziden und sonstigen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm, Gülle oder Fäkalien.

#### § 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks als Wald und der Wege, sowie für die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, sowie deren Unterhaltung. § 4 Nr. 9 und 13 bleiben unberührt – auf die Ausübung der forstlichen Nutzung in der unmittelbaren Umgebung der Naturdenkmale ist möglichst zu verzichten bzw. darauf zu achten, dass diese so schonend durchgeführt wird, dass insbesondere die Kalktuffe hierdurch keine Beschädigungen erfahren;

für notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf dem von den Naturdenkmälern direkt berührten Flurstück wie auch auf den Nachbarflurstücken sind der Gemeinde Wallerfangen unverzüglich anzuzeigen.

Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Mängel und Schäden an den Naturdenkmälern unverzüglich der Gemeinde Wallerfangen mitzuteilen.

**§ 7  
Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Gemeinde Wallerfangen festgelegt.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Ziffer 4 SNG handelt, wer an den Naturdenkmälern vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallerfangen, den 26. Juni 2008  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
Markus Battard  
Erster Beigeordneter

Die Satzung über die Naturdenkmale „Grott“, „Leitersteiner Born“ und „Pastorengrät“ in Gisingen wird hiermit gemäß § 12 Absatz 3, Satz 1, des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes vom 27.06.1997, AB1 Seite 682, zuletzt geändert durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007, AB1 Seite 2393, öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister  
in Vertretung  
Markus Battard  
Erster Beigeordneter



